

99107032017003

Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bewilligung bei laufendem Leistungsbezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Heruntergeladen am 21.07.2025

<https://fimportal.de/xzuzfi-services/S1000020010000012906/S100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99107032017003
Leistungsbezeichnung I	Leistungen für Bildung und Teilhabe bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Bewilligung bei laufendem Leistungsbezug von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
Leistungsbezeichnung II	Förderung zur Teilnahme an Bildungsangeboten für junge Erwachsene bei Bezug von Grundsicherung beantragen
Typisierung	2b - Bundesauftragsverwaltung: Regelung, Land: Ausführungsvorschriften, Kommune: Vollzug

Modul	Sachverhalt
Quellredaktion	Hamburg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Klassenfahrt, Lernförderung, Bildung, Grundsicherung, Ausflüge, Bildungsförderung, Fahrtkosten, Mittagessen, Mittagsverpflegung, Nachhilfe, Schulausstattung, Schulbedarf, Sozialhilfe, Teilhabe, Jugendmusikschule, Bildungspaket, Schülerbeförderung, Bildungs- und Teilhabepaket, SGB XII
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.01.2024
Fachlich freigegeben durch	Bildungspaket
Handlungsgrundlage	§§ 42 Nr. 3 i.V.m. 34, 34a und 34b Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe (SGB XII) www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/_42.html
Teaser	Wenn Sie finanzielle Unterstützung für die Teilnahme an Angeboten in der Schule sowie Nachhilfe, Verpflegung und Beförderung benötigen, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.
Volltext	Über die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket können Sie finanzielle Unterstützung erhalten. Diese unterstützt Sie dabei, an Angeboten in

Modul

Sachverhalt

Schule sowie Verpflegung und Beförderung teilzunehmen. Die Förderung richtet sich an junge Erwachsene.

Sie können eine Förderung erhalten, wenn Sie Anspruch auf

- Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II)
- dem zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII)
- dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) haben oder Sie
- die notwendigen Bedarfe nicht aus Ihrem eigenen Einkommen und Vermögen oder
- dem Ihrer Familie decken können.

Eine Förderung ist für die folgenden Bereiche möglich:

Übernahme der tatsächlichen Kosten für die Teilnahme an Ausflügen und ein oder mehrtägigen Fahrten von Schulen. Klassenfahrten müssen dabei im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen stattfinden. Die Kostenübernahme erfolgt durch personalisierte Gutscheine, Direktzahlungen an den Anbieter der Leistung oder Geldleistungen.

Förderung für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, wie zum Beispiel Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, Sportbekleidung und Schulranzen. Die Höhe der Förderung unterscheidet sich zwischen dem 1. Schulhalbjahr und dem 2. Schulhalbjahr und wird jährlich angepasst. Wenn Sie Leistungen nach dem zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II), zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, sind Sie automatisch für die Förderung berechtigt.

Die Auszahlung erfolgt automatisiert im Rahmen dieser Leistungen und Sie müssen hierfür keinen separaten Antrag stellen. Nur wenn Sie die Förderung für den persönlichen Schulbedarf nicht automatisch erhalten, müssen Sie diese beantragen. Dies kann zum Beispiel Schülerinnen und Schülern über 15 Jahren der Fall sein, da hier eine Schulbescheinigung notwendig sein kann. Die genannten Regelungen gelten auch für das

Modul

Sachverhalt

Schulbedarfspaket.

Wenn Sie auf Schülerbeförderung angewiesen sind, können Sie die tatsächlichen Kosten für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs erstattet bekommen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Beförderung oder die Kosten nicht durch Dritte, wie beispielsweise den Schulträger, übernommen werden. Auf Landesebene oder kommunal ist geregelt, welche Distanz zwischen dem Wohnort oder der Schule beziehungsweise der Einrichtung maßgeblich und daher nicht förderfähig ist, da diese nicht durch öffentliche Verkehrsmittel zurückgelegt werden muss. Je nach Schulform kann es Unterschiede bei der maßgeblichen Entfernung geben (zum Beispiel Unterschiede zwischen Grundschülerinnen und -schülern zu Schülerinnen und Schülern einer weiterführenden Schule).

Lernförderung zur Ergänzung zum Schulunterricht, um die Lernziele zu erreichen. Voraussetzung ist, dass keine vergleichbaren schulischen Angebote oder sonstige Förderungen, wie z.B. durch das Jugendamt, bestehen. Die Kostenübernahme erfolgt durch personalisierte Gutscheine, Direktzahlungen an den Anbieter der Leistung oder Geldleistungen.

Wird die Mittagsverpflegung durch die Schule angeboten und gemeinschaftlich eingenommen, können die Kosten durch personalisierte Gutscheine, Direktzahlungen an den Anbieter der Leistung oder Geldleistungen übernommen werden. Die Mittagsverpflegung innerhalb der Schule muss in schulischer Verantwortung liegen.

Erforderliche Unterlagen

- Ausgefüllter Antrag oder Bedarfsmeldung
- Bescheid über Bezug von Wohngeld, Einkommens oder Vermögensnachweise
- Rechnungen, Quittungen und sonstige Nachweise
- Schulbescheinigung
- Vollmacht, wenn der Antrag stellvertretend gestellt wird

Voraussetzungen

- Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene unter

Modul

Sachverhalt

25 Jahre, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII oder dem AsylbLG beziehen: Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule, einer Tageseinrichtung oder Kindertagespflege. Ausnahme: Für Personen die Leistungen nach dem SGB XII und dem AsylbLG beziehen, ist eine Berücksichtigung ihrer Bedarfe an Bildungsleistungen auch über die Vollendung des 25. Lebensjahres hinaus möglich. Für diese Leistungsberechtigten gilt keine Altersgrenze.

- Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene die noch nicht 19 Jahre alt sind und Leistungen nach dem SGB II, dem Dritten Kapitel des SGB XII oder dem AsylbLG beziehen.
- Für Jugendliche und junge Erwachsene, die Leistungen nach dem SGB II oder dem AsylbLG beziehen, und für die im Rahmen der beruflichen Ausbildung keine ausreichende Ausbildungsvergütung zur Verfügung steht. Achtung: Dies gilt nicht für Personen, die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII erhalten. Ausgenommen sind Personen die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen.

- Die tatsächlichen Aufwendungen werden nicht vollständig von Dritten (zum Beispiel den Schulträger) übernommen.

- Die Distanz zwischen dem Wohnort und Schule/Einrichtung ist höher, als die maßgeblich geregelte Mindestdistanz.

- Sie haben eine Beurteilung der Schule, ob eine Lernförderung zusätzlich erforderlich und geeignet ist.
- Die Lernförderung wird durch einen geeigneten

Modul	Sachverhalt
	<p>Träger oder private Person angeboten.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Besuch einer Schule, Kita oder Kindertagespflegeeinrichtung oder eines Hortes. • Die Mittagsverpflegung wird in schulischer Verantwortung angeboten oder ist durch einen Kooperationsvertrag zwischen der Schule und Tageseinrichtung vereinbart. • Das Essen wird gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an
Verfahrensablauf	<ul style="list-style-type: none"> • Sie stellen einmal den Antrag für Bildung und Teilhabe (BuT). Mit diesem gelten alle möglichen BuT-Leistungen als von Ihnen beantragt. Die einzige Ausnahme ist die Lernförderung. Für diese muss ein extra Antrag gestellt werden. Der persönliche Schulbedarf (Schulpauschale) muss nicht beantragt werden. Hier genügt ein entsprechender Nachweis (in der Regel Schulbescheinigung). • Sie reichen die erforderlichen Nachweise für Leistungen zur Bildung und Teilhabe bei Ihrer örtlich zuständigen Stelle oder über das OnlinePortal ein. • Die zuständige Stelle prüft Ihre Mitteilung und errechnet Ihre Bedarfe. • Die zuständige Stelle entscheidet über Ihren Bedarf und teilt Ihnen das Ergebnis mit. • Wurde Ihr Bedarf bewilligt, erhalten Sie einen Bewilligungsbescheid, wird er abgelehnt, einen Ablehnungsbescheid. • In beiden Fällen enthält der Bescheid die Gründe der Entscheidung. Außerdem sind Informationen über die Möglichkeit enthalten, gegen die Entscheidung Widerspruch einzulegen. Dazu ist eine Angabe zur Frist enthalten, innerhalb der Sie Widerspruch erheben können. • Wurde Ihr Bedarf bewilligt, erfolgt die Kostenübernahme je nach individuellem Fall durch personalisierte Gutscheine, Direktzahlungen an den Anbieter oder Geldleistungen.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach den Besonderheiten des Einzelfalls.
Frist	Typ: Geltungsdauer

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	Kinder von Grundsicherungs-Empfangenden, die selbst im „Hilfe zum Lebensunterhalt“-Leistungsbezug (HzL) stehen, müssen online einen gesonderten „Bildungs- und Teilhabe-HzL-Antrag“ stellen.
Rechtsbehelf	Widerspruch, Anfechtungsklage
Kurztext	<ul style="list-style-type: none"> • Mögliche Förderung von eintägige Ausflüge Schule mehrtägige Fahrten Schule Persönlichem Schulbedarf Schülerbeförderung Lernförderung Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung • Zielgruppe: junge Erwachsene aus finanziell schwachen Familien
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Behörde für Gesundheit, Soziales und Integration
Formulare	
Ursprungsportal	Hamburg Service, Hamburg Service (Currently this link is only available in german)